

Satzung des Kreisverbandes Ingolstadt Bündnis 90/Die Grünen

(in der Fassung vom 8.5.2003, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2013)

§ 1 Name und Sitz

Die Organisation ist Kreisverband von *Bündnis 90 / DIE GRÜNEN*, Landesverband Bayern. Sie führt den Namen "Bündnis 90 / Die Grünen, Kreisverband Ingolstadt". Kurzbezeichnung ist "GRÜNE". Der Sitz der Organisation ist in Ingolstadt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von Bündnis 90 / Die Grünen bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Entscheidung, ob ein/e BewerberIn als Mitglied aufgenommen wird, muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Kreisverband durch den Vorstand erfolgen. Entscheidet der Kreisvorstand in dieser Zeit nicht, gilt der/die BewerberIn als aufgenommen.

(3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an parteiinternen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und sich bei der Nominierung von KandidatInnen und Aufstellung von Listen für öffentliche Ämter unter Beachtung der Wahlgesetze zu beteiligen.

(2) Das Mitglied kann an allen parteiöffentlichen Sitzungen von Gremien der Partei teilnehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

(3) Der Kreisverband streicht Mitglieder, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand, trotz Mahnung mit Fristsetzung, den fälligen Beitrag nicht zahlen.

(4) Mitglieder können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn sie erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen haben. Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:
Die Gesamtheit der Mitglieder
die Mitgliederversammlung
der Kreisvorstand

§ 7 Gesamtheit der Mitglieder

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen oder auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes. Dieses oberste Organ des Kreisverbandes entscheidet stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung gestellt werden, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" zu beantworten sind. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine an die Kontaktadresse des Kreisverbandes. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann von 2/3 der anwesenden Mitglieder Nicht-Öffentlichkeit beschlossen werden. Allen bei der Versammlung anwesenden Gästen kann Rede-, Antrags- und Stimmrecht eingeräumt werden.

(2) Stimmrecht haben nur Mitglieder, sofern es sich um die Wahl von Parteiorganen, Delegiertenwahlen, Satzungsfragen oder um Entscheidungen handelt, die deutlich über die Stadtgrenzen hinausreichen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand und nimmt einmal im Jahr dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Sie wählt zudem die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Parteiversammlungen der Bezirke, des Landes und des Bundes für die Dauer von einem Jahr.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Bezirksausschussmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode.

(5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt den Haushaltsplan. Überschreitungen des Haushaltsplanes um mehr als 250 Euro sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens zwei Mal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, darüber hinaus auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag von 25 Prozent der Parteimitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Nach 23 Uhr sollen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstandes eröffnet und bis zur Wahl einer Versammlungsleitung geführt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse einschließlich der Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält. Außerdem müssen alle Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und einem Mitglied der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung verschickt. Einwände gegen das Protokoll der letzten Versammlung werden als erster Tagesordnungspunkt behandelt.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenrevisorIn, die/der nicht dem Kreisvorstand angehören soll. Sie/er prüft den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 9 Kreisvorstand

(1) Eine ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand soll sechs Jahre nicht überschreiten. Der Kreisvorstand ist zweigliedrig: geschäftsführender und erweiterter Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus drei oder vier nach außen jeweils allein vertretungsberechtigten Mitgliedern:
den ein oder zwei SprecherInnen (Öffentlichkeitsarbeit) dem/der SchriftführerIn (Protokolle, innere Information) dem/der KassiererIn (Finanzen des Kreisverbandes)

(3) Der geschäftsführende Vorstand soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.

(4) Dem erweiterten Kreisvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Kreisvorstand höchstens acht BeisitzerInnen an.

(5) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder, der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes die Geschäfte des Kreisverbandes. Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband von geschäftsführendem Vorstand und Revisor beraten.

(6) Der erweiterte Vorstand koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Er fällt Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder und der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht die laufenden Geschäfte betreffen. Er legt der Mitgliederversammlung jeweils im ersten Quartal einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vor.

(7) Vorsitzende und Vorsitzender sorgen für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der politischen Aussagen des Kreisverbandes und der Gesamtpartei.

Der/die SchriftführerIn sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und für den innerparteilichen Informationsfluss.

Der/die KassiererIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung und die finanziellen Angelegenheiten im Kreisverband. Er/sie versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die Angaben in den Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht werden. Mindestens ein(e) Vorsitzende(r) soll den Bericht bestätigen. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

(8) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er tagt bei Bedarf.

(9) Der Kreisvorstand tagt mitgliederöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten) kann Nicht-Öffentlichkeit bestimmt werden.

(10) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Dies schließt eine Aufwandsentschädigung nicht aus.

§ 10 Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen

(1) Gremien und Organe sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

(2) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn niemand widerspricht.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag hierzu muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Antragsberechtigt sind der erweiterte Kreisvorstand oder 25 Prozent der Mitglieder aus dem Kreisverband.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden, auf der sie behandelt werden sollen.

(6) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 11 Amt und Mandat

Von den Vorstandsmitgliedern (SprecherIn, SchriftführerIn, SchatzmeisterIn) kann eine/r gleichzeitig auch MandatsträgerIn sein.

Alles Weitere regelt die Landes-Satzung.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2003.